

An **61/12-FNP 138**  
**Herrn Tomberg**

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing. 16. JAN. 2017					
Federführung/ Bearbeitung					61/
Frau/Herr <u>Tomberg</u>					

*Handwritten notes: "9" with an arrow pointing to the top row, "1" with an arrow pointing to the date, and a signature "e. Alk" with a flourish.*

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 - Glasmacherviertel**  
**Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Zum Vorentwurf der 138. FNP-Änderung „Glasmacherviertel“ ist aus Sicht des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes / UNB folgendes anzumerken:

Teilbereich A:

Das vorhandene Wäldchen im Südosten des Plangebiets sollte analog des Entwurfs zur 31. FNP-Änderung „Nach den Mauresköthen“ innerhalb des Geltungsbereichs der 138. FNP-Änderung vollständig als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt, d.h. die Ausweisung entsprechend nach Norden erweitert werden. Im Zusammenhang mit dem Gehölzbestand an den angrenzenden Böschungen ist es für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund von Bedeutung und sollte daher erhalten und planerisch gesichert werden.

Redaktionelle Anmerkung: die Bestandsbeschreibung auf S. 26 vorletzter Satz ist durch Streichung von „außerhalb des Plangebiets“ anzupassen, da der Änderungsbereich nunmehr das gesamte Wäldchen umfasst.

Teilbereich B:

Die Bestandsbeschreibung auf S. 27 ist zu aktualisieren: die markanten Gehölzstrukturen „...im Einmündungsbereich Nach den Mauresköthen / Torfbruchstraße (Rasenfläche mit Kiefern und Ahorn) sowie im Bereich des Parkplatzes an der Heyestraße (große Eschen; Ahorn, Platanen, Säulenpappeln entlang der Werks-Einzäunung)“ sind inzwischen im Zuge der Baufelddräumung und Bodensanierung gefällt worden.

In der zeichnerischen Darstellung sollte der geplante Kinderspielplatz im Heyepark mit einem Symbol gekennzeichnet werden.

Teilbereich C:

Der geplante Parkplatz im Bereich der heutigen Straßenbahnwendeschleife ist als Verkehrsfläche anstatt Grünfläche darzustellen.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs der 138. FNP-Änderung auf Flächen südlich der Bahn erfordert Anpassungen in der Begründung Teil A und B (Umweltbericht):

- S. 4 Nutzungen im Teilbereich C: „Landwirtschaft“ ergänzen
- S. 20 Beschreibung des Vorhabens: ein Hinweis auf die Flächennutzungen südlich der Bahnlinie fehlt (Wohnen, Landwirtschaft, Düssel)
- S. 26, 3. Absatz: der Teilbereich C liegt mit der Kleingartenanlage Im Brühl und der Düsselaue östlich der Glashüttenstraße im Geltungsbereich des Landschaftsplans
- S. 27 Teilbereich C: Südlich der Rampenstraße reicht die von Grünland und Gehölzstrukturen geprägte Düsselaue bis an den Siedlungsrand entlang der Glashüttenstraße heran.

Nach Aufgabe der Straßenplanung östlich der Glashüttenstraße ist die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen im Bereich der Düsselaue zu hinterfragen. Die Flächen liegen im Überschwemmungsgebiet der Düssel (HQ 100) und im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Darüber hinaus sind sie als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster NRW geführt (BK-4707-013). Daher wird angeregt, die Siedlungsfläche unter Berücksichtigung der HQ 100 – Linie und der aktuellen Flächennutzung nach Westen zu verschieben und in der Aue Fläche für die Landwirtschaft auszuweisen.

#### Artenschutz:

Der Teilbereich A ist in 2006 hinsichtlich des Vorkommens habitat-typischer, besonders oder streng geschützter Arten untersucht worden. Danach hatte er Bedeutung als Jagdrevier bzw. Nahrungshabitat für drei Fledermausarten (Rauhhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) und fünf Vogelarten (Grünspecht, Turmfalke, Graureiher, Haussperling, Mauersegler). Bis auf eine Bruthöhle des Grünspechts innerhalb des Gehölzrands konnten keine Zufluchts- oder Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten nachgewiesen werden. Durch die Änderung der FNP-Ausweisung von Industrie- in Gewerbegebiet sowie Verkehrsfläche in Grünfläche sind keine Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes zu erwarten, so dass eine erneute Kartierung nicht erforderlich ist.

Der Teilbereich B ist in den Jahren 2006, 2013 und 2015 hinsichtlich des Vorkommens habitat-typischer besonders oder streng geschützter Arten untersucht worden. Dabei wurden 10 Fledermausarten, 39 Vogelarten, darunter 17 Brutvögel sowie zwei Reptilienarten nachgewiesen. Für die Fledermäuse stellt das Plangebiet in erster Linie ein Jagdrevier dar. Die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Zwergfledermaus nutzt Gebäudespalten als Tagesversteck und Wochenstube. Der ebenfalls häufiger kartierte Abendsegler nutzt Baumhöhlenquartiere älterer Bäume. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, wurden vor den Fäll- und Abbrucharbeiten Vogel- und Fledermauskästen im Umfeld als Ausweichquartiere angebracht.

Unter den kartierten Vögeln sind fünf Arten planungsrelevant: Mäusebussard, Sperber und Turmfalke nutzen das Plangebiet als Teil-Jagdrevier und die Nachtigall wurde lediglich als Durchzügler beobachtet. Brutverdacht besteht für den Flussregenpfeifer, der sich nach Freimachung des Geländes auf der offenen Fläche eingestellt hat. Für diese mobile, erst kürzlich eingewanderte Art wird ein Ersatzlebensraum in der benachbarten Düsselau östlich des Plangebiets geschaffen.

Unter den Reptilien ist die Zauneidechse planungsrelevant. Auf der Ruderafläche entlang der Bahn hat sich auf der gesamten Länge des Teilbereich B eine sich reproduzierende Population eingestellt, die hier alle Teillebensräume – Thermoregulation, Jagdrevier, Eiablageplätze, Winterquartiere – vorfindet. Sie steht im Kontakt mit weiteren Zauneidechsen-Lebensräumen entlang der Bahn vornehmlich in östlicher Richtung. Eine Vernetzung des Biotopverbunds in Richtung Westen kann jedoch lt. Gutachterlicher Stellungnahme (Hamann & Schulte, 2016) ausgeschlossen werden. Die FNP-Änderung hat mit der Ausweisung von Verkehrsfläche den Verlust des Lebensraums an dieser Stelle und damit die Verkürzung der Biotopverbundachse für die Zauneidechse zur Folge. Der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt wird im Hinblick auf die östlich gelegenen Ersatzlebensräume jedoch nicht verschlechtert, so dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG unter Auflagen (Optimierung des Ersatzlebensraums, Umsiedlung) durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

Im Teilbereich C sind keine Änderungen der Flächennutzung mit Auswirkungen auf den Artenschutz vorgesehen. Kartierungen sind daher nicht erforderlich.

  
Heidi Bartling